

V BLw 5/58B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Johannes U [REDACTED] in S [REDACTED],
Kreis A [REDACTED],Antragsgegners, Beschwerdegegners
und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

1). den Landwirt Ayelt U [REDACTED] in S [REDACTED],
Kreis A [REDACTED],2). den Schuhmachermeister Marten U [REDACTED] in
I [REDACTED], Kreis A [REDACTED]Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner,- beide vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 6. Mai 1958 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der land-
wirtschaftlichen Beisitzer Feldmann und Schädel

beschlossen:

I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlan-
desgerichts in Oldenburg vom 14. November 1957
wird auf Kosten des Antragsgegners, der den An-
tragstellern die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als
unzulässig verworfen.

II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbe-
schwerdeinstanz auf 9 400 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 19. Februar 1945 verstorbene Bauer Ayelt U [REDACTED] war Eigentümer des in S [REDACTED] Nr. 7 gelegenen, im Grundbuch von S [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragenen Erbhofes, der rund 31 ha umfaßt und einen Einheitswert von 29 000 DM hat. Der Erblasser, der keine Verfügung von Todes wegen errichtet hat, hinterließ neun Kinder. Der Antragsgegner ist der jüngste Sohn, die Antragsteller sind ältere Söhne des Erblassers.

Dem Antragsgegner ist gemäß seinem Antrage vom 27. März 1946 von dem Amtsgericht am 20. März 1947 ein "Anerbenschein" des Inhalts erteilt worden, daß er Anerbe des Erbhofs geworden ist. Auf Grund dieses Erbscheins ist der Antragsgegner am 27. März 1947 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden.

Nach Vorverhandlungen, die bereits Anfang April 1947 unter Hinzuziehung des Rechtsanwalts und Notars Dr. S [REDACTED] geführt worden waren, wurde am 23. April 1947 vor diesem Notar zwischen der Mutter der Beteiligten, dem Antragsgegner und der Mehrzahl seiner Geschwister ein als Erbaus-einandersetzungsvertrag bezeichneter Vertrag geschlossen. Die Antragsteller waren bei dem Abschluß dieses Vertrages nicht zugegen. Der Antragsteller zu 1 befand sich damals noch in Kriegsgefangenschaft; für den Antragsteller zu 2 trat bei dem Vertragsabschluß sein Bruder Helmer U [REDACTED] als Vertreter ohne Vertretungsmacht auf. Der Antragsteller zu 2 hat die für ihn abgegebenen Erklärungen am 27. September 1951 in notariell beglaubigter Form genehmigt.

- 3 -

In § 1 des Vertrages vom 23. April 1947 ist zunächst gesagt, daß der Nachlaß des Erblassers im wesentlichen aus dem Erbhof nebst vollem Inventar und etwa 7 000 RM Bargeld bestehe und gesetzlicher Anerbe der Antragsgegner war, der ein Erbhoffolgezeugnis erhalten habe und als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sei. Es heißt dann weiter:

"Inzwischen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 45 bekannt geworden, allerdings noch nicht in authentischer Form. Um alle Streitigkeiten für die Zukunft auf Grund des Gesetzes 45 und auf Grund weiterer Gesetze auszuschließen, vereinbaren die Beteiligten folgendes:"

In § 2 ist ausgeführt, daß gesetzliche Erben des Erblassers seine Witwe zu 1/4 und die Kinder zu je 3/36 sind. In § 3 haben die Beteiligten ihre Erbanteile am Nachlaß des Vaters auf den Antragsgegner übertragen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß sich die Übertragung auch auf nachträglich entstehende Rechte oder Ansprüche am Erbhof beziehen solle. Sie haben sich in § 4 wegen aller erbhofrechtlichen Ansprüche oder sonstigen Ansprüche an den Nachlaß durch die in dem Vertrage vorgenommene Regelung für abgefunden erklärt. § 5 enthält die Verpflichtung des Antragsgegners an vier Schwestern je 7 000 RM zu zahlen, auf seinen Bruder Helmer das E [REDACTED] in Größe von etwa 1 ha und auf seinen Bruder Marten von dem "Aufstrecken" einen der Lage nach näher bezeichneten Teil von 1 ha zu übertragen. Der Antragsgegner hat sich ferner in § 8 verpflichtet, dem Antragsteller zu 1 mehrere im einzelnen gekennzeichnete Grundstücke sowie an totem und lebendem Inventar 1 Pferd, 2 Kühe und etwas totes Inventar, und zwar zu



einem Vorkriegswert nach 1937 von insgesamt 2 000 RM, zum Erwerb anzubieten. Dafür soll der Antragsteller zu 1 seinen Erbanteil auf den Antragsgegner übertragen, auf erbhofrechtliche Ansprüche verzichten und die Hälfte der in § 5 vorgesehenen Zahlungen an die vier Schwestern abzüglich eines Betrages von 3 500 RM übernehmen bzw. vergüten.

Diesen Vertrag hat die Landwirtschaftsbehörde durch Bescheid vom 1. August 1953 genehmigt. Hiergegen hat der Antragsgegner auf gerichtliche Entscheidung angetragen und vor allem geltend gemacht, daß der Vertrag vom 23. April 1947 unwirksam sei, weil die Landwirtschaftsbehörde ihm bereits am 29. November 1947 die Genehmigung versagt habe. Zugleich hat er den Vertrag wegen Irrtums angefochten. In diesem früheren Verfahren (6 LWG 3/53 des AG Aurich) hat das Beschwerdegericht durch Beschluß vom 19. Januar 1955 die Entscheidung des Amtsgerichts, durch die der Bescheid der Landwirtschaftsbehörde vom 1. August 1953 für unwirksam erklärt worden war, aufgehoben und den Antrag des Antragsgegners auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Es hat in dem Schreiben der Landwirtschaftsbehörde vom 29. November 1947 keinen endgültigen ablehnenden Bescheid gesehen, so daß diese am 1. August 1953 zur Genehmigung des Vertrages noch befugt gewesen sei, durch welche die Rechte des Antragsgegners nicht beeinträchtigt worden seien.

In dem gegenwärtigen Verfahren haben die Antragsteller zu 1 und 2 die Verurteilung des Antragsgegners zur Erfüllung der in den §§ 5 und 8 des Vertrages übernommenen Verpflichtungen durch Auflassung der Grundstücke und Einwilligung in die Eintragung der Eigentumsänderung im Grund-

buch sowie durch Herausgabe eines Pferdes und des toten Inventars begehrt.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung dieser Anträge mit der Begründung gebeten, daß der Vertrag vom 23. April 1947 unwirksam sei. Er hat auf die Anfechtung des Vertrages durch ihn hingewiesen und weiter geltend gemacht, daß nicht alle Miterben an dem Vertragsschluß beteiligt gewesen seien, wie es zu seiner Wirksamkeit notwendig gewesen wäre, er zudem kraft Gesetzes Anerbe geworden sei, die Miterben also überhaupt keine Anteile am Erbhof gehabt hätten, die sie auf ihn hätten übertragen können, die Beteiligten damals auch damit gerechnet hätten, daß das Reichserbhofrecht mit rückwirkender Kraft aufgehoben werde, was nicht geschehen sei und wodurch die Geschäftsgrundlage des Vertrages fortgefallen sei.

Die Antragsteller sind dem entgegengetreten und haben hervorgehoben, daß der Vertrag gerade auf Betreiben des Antragsgegners abgeschlossen worden sei, der damals habe heiraten und deshalb eine klare und sichere Rechtslage habe herbeiführen wollen. Der Antragsteller zu 1 hat auch geltend gemacht, der Erblasser habe ihn als Anerben ausersehen gehabt, weil er bis zu seinem 39. Lebensjahre auf dem Hofe gearbeitet und zuletzt auch die Wirtschaft geführt habe.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Anträge der Antragsteller zurückgewiesen. Es hat die Ansicht vertreten, daß der Antragsgegner wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage nicht mehr zur Erfüllung der in dem Vertrage vom 23. April 1947 vorgesehenen Leistungen verpflichtet sei, weil er für sie keine entsprechenden Gegenleistungen erhalte, vielmehr Leistungen und Gegen-

leistungen in einem Mißverhältnis zueinander ständen und deshalb das Verlangen der Antragsteller nach Erfüllung des Vertrages gegen Treu und Glauben verstoße.

Die Antragsteller haben diese Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde angefochten. Der Antragsteller zu 1 hat hilfsweise beantragt, den Antragsgegner zu verurteilen, ihm die im Hauptantrage näher bezeichneten Grundstücke sowie das in § 8 des Vertrages vorgesehene tote und lebende Inventar zum Erwerb anzubieten.

Das Beschwerdegericht hat Beweis erhoben und sodann unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses den Antragsgegner verurteilt,

- a) dem Antragsteller zu 1 die in § 8 des Vertrages aufgeführten Grundstücke und an lebendem und totem Inventar 1 Pferd und totes Inventar zum Vorkriegswert von 1937 von 1 100 RM mit der Maßgabe zum Erwerb anzubieten, daß er an dieses Angebot nur gebunden sei, wenn der Antragsteller zu 1 die in § 8 des Vertrages vorgesehenen Gegenleistungen übernehme,
- b) an den Antragsteller zu 2 das in § 5 des Vertrages bezeichnete Teilgrundstück in Größe von 1 ha aufzulassen.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Zurückweisung der Anträge der Antragsteller und hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erstrebt. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß angesichts der in dem vorausgegangenen Verfahren ausgesprochenen Wirksamkeit der Genehmigung des Vertrages jetzt weder über die Wirksamkeit der Genehmigung vom 1. August 1953 noch darüber zu entscheiden sei, ob der Erfüllung des Vertrages Gründe des allgemeinen Landwirtschaftsrechts - d.h. Versagungsgründe - entgegenstünden, jetzt vielmehr nur noch zu prüfen sei, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche die Antragsteller auf Grund des Vertrages nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts geltend machen können, wobei insbesondere die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages zu prüfen sei.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, bei dieser Prüfung könnten die äußeren Umstände, unter denen es zum Abschluß des Vertrages gekommen sei, nicht berücksichtigt bleiben und sei vor allem auch der Zeitpunkt des Vertragschlusses wesentlich. Es hat hierzu dargelegt: Am 24. Februar 1947 sei das Kontrollratsgesetz Nr. 45 verkündet worden, das zwei Monate später, also am 24. April 1947, in Kraft getreten sei. Art. XII Abs. 2 dieses Gesetzes habe in gewissem Umfang eine rückwirkende Aufhebung des Erbhofrechts vorgesehen. Darüber, wie sich diese Rückwirkung auswirken werde, habe damals mit Rücksicht auf die nicht eindeutige Fassung dieser Vorschrift erhebliche Unklarheit bestanden, die den Notar S. [REDACTED] der damals den Antragsgegner beraten, seinen Erbscheinsantrag vom 27. März 1946 beurkundet und anschließend die Verhandlungen mit dem Nachlaßgericht geführt habe, veranlaßt habe, sich schriftstellerisch mit diesen Fragen zu befassen. Nach den glaubhaften Angaben des Antragsgegners, die insoweit von seiner Schwester Foolke P. [REDACTED] und seinem Schwager Minke P. [REDACTED]

bestätigt worden seien und deren Richtigkeit sich auch aus den Handakten des Notars S. [REDACTED] ergebe, sei es damals auf seine Veranlassung zum Vertragsschluß gekommen. Es sei dem Antragsgegner ferner zu glauben, daß er auf Anraten des Notars auf den Abschluß des Vertrages gedrängt habe, um sicher zu erreichen, daß der Hof ihm erhalten bleibe. Wesentlich sei die Bestimmung des Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45 gewesen, nach der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene rechtsgültige Vereinbarungen in Kraft blieben. Am 24. April 1947 sei also die Zeit zum Abschluß einer solchen Vereinbarung abgelaufen. Der einen Tag vorher abgeschlossene Vertrag müsse durchaus so gesehen werden, daß er durch die damals bestehende, dem beurkundenden Notar gut bekannte Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtslage veranlaßt worden sei. Er sei abgeschlossen worden, obwohl der Antragsgegner schon einen Erbschein erwirkt gehabt habe und als Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen gewesen sei, um ihm diese Rechtsstellung auf jeden Fall zu erhalten, selbst wenn etwa die neuere Gesetzgebung die erbrechtlichen Verhältnisse rückwirkend anders regeln sollte. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände könne man aber nicht, wie das Amtsgericht es getan habe, davon sprechen, daß der Wegfall der Geschäftsgrundlage die in dem Vertrage übernommenen Verpflichtungen nachträglich beeinflusst habe. Denn Geschäftsgrundlage sei damals eben die Unsicherheit der Rechtslage gewesen und die Beteiligten hätten durchaus damit rechnen können, daß diese in dem einen oder dem anderen Sinne später anders zu beurteilen sein werde, als es den einzelnen Vertragserklärungen entsprechen würde. Das sei auch im letzten Satz des § 1 des Vertrages ausdrücklich gesagt, in dem es heiße, daß durch den Vertrag alle Streitigkeiten auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und weiterer Gesetze ausgeschlossen werden

sollten, und dem auch in § 10 Abs. 3 des Vertrages dadurch Rechnung getragen worden sei, daß hier bestimmt sei, die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Teiles des Vertrages solle, soweit eine Trennung irgendwie möglich sei, die Nichtigkeit der übrigen Teile nicht zur Folge haben. Seien die Beteiligten aber damals bei dem Abschluß des Vertrages nicht davon ausgegangen, daß eine bestimmte Rechtslage die Grundlage des Vertrages sei, hätten sie ihn vielmehr gerade deshalb abgeschlossen, weil eine solche sichere Grundlage der Rechtsbeziehungen damals nicht zu erkennen gewesen sei, dann könne auch jetzt ein Wegfall der Geschäftsgrundlage die Wirksamkeit der damals übernommenen Verpflichtungen nicht berühren, zumal da die Unsicherheit der Rechtsverhältnisse, die zum Abschluß des Vertrages geführt habe, auch tatsächlich bestanden habe.

Der Antragsgegner hält die Rechtsbeschwerde für zulässig, weil das Oberlandesgericht von zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgewichen sei und der angefochtene Beschluß auch auf diesen Abweichungen beruhe.

Er meint einmal, das Beschwerdegericht habe bei der Würdigung der äußeren Umstände, die zum Vertragsschluß geführt hätten, übersehen, daß die Beteiligten davon ausgegangen seien, das Reichserbhofgesetz werde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 rückwirkend aufgehoben werden und auch in Zukunft aufgehoben bleiben. Er leitet diese Vorstellung der Beteiligten aus § 1 des Vertrages und der Übertragung der Erbanteile her, welche den Miterben nur dann zugestanden hätten, wenn das Reichserbhofrecht aufgehoben worden wäre und es hierbei sein Bewenden gehabt hätte. Da er tatsächlich Anerbe geblieben sei, sich die Vorstel-

lung der Beteiligten also als irrig erwiesen habe, wäre nach Ansicht des Antragsgegners der Vertrag nicht geschlossen worden, wenn die Beteiligten diese Entwicklung vorausgesehen hätten, zumal da der Vertragsschluß gerade auf sein Drängen zurückzuführen sei. Nach der Auffassung des Antragsgegners verstößt es gegen Treu und Glauben, daß die Antragsteller ihn an dem Vertrage festhalten wollen, bei dessen Abschluß man von irrigen Voraussetzungen ausgegangen sei und zu dem es bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht gekommen sein würde. Der Antragsgegner beruft sich für diese Ansicht auf die Entscheidung des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 15. November 1951 (IV ZR 15/51, LM Nr. 1 zu § 242 (Bb) BGB), die das Beschwerdegericht nicht erwähnt habe. Hierin sieht er eine Abweichung von diesem Urteil, auf welcher der angefochtene Beschluß auch beruhe.

Die gerügte Abweichung liegt nicht vor.

In dem von dem IV. Zivilsenat entschiedenen Falle stritten die Parteien als Miterben darüber, ob die der Klägerin von ihrem verstorbenen Vater gegebene Aussteuer auf ein ihr zugewandtes Vorausvermächtnis anzurechnen sei. Die Klägerin hatte sich nach anfänglichem Sträuben beim Abschluß des Erbauseinandersetzungsvertrages die Auffassung der Beklagten und des Testamentsvollstreckers zu eigen gemacht, daß sie auf Grund des Testaments verpflichtet sei, ihre Aussteuer auf das Vorausvermächtnis anrechnen zu lassen. Im Hinblick auf diese testamentarische Bestimmung hatte sich die Klägerin in dem Vertrage mit der Anrechnung der Aussteuer einverstanden erklärt, später aber geltend gemacht, daß die Anrechnungspflicht nicht bestehe, und deswegen negative Feststellungsklage erhoben.

In diesem Rechtsstreit hat das Gericht die Anrechnungspflicht verneint und dargelegt, daß die Parteien bei Abschluß des Vertrages irrigerweise von dieser Pflicht ausgegangen seien, die eine Voraussetzung für den Abschluß des Vertrages gewesen sei, der nicht zustande gekommen wäre, wenn die Klägerin den Irrtum gekannt hätte. Der IV. Zivilsenat hat in seinem Urteil ausgesprochen, daß sich die Beklagten unter diesen Umständen nicht auf den Vertrag berufen könnten, ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen, zumal da sie, wenn auch gutgläubig, zusammen mit dem Testamentsvollstrecker durch ihr Verhalten die irrige Vorstellung bei der Klägerin erst herbeigeführt hätten.

Der Antragsgegner leitet die Abweichung von diesem Urteil des IV. Zivilsenats daraus her, daß die Beteiligten auch im vorliegenden Falle beim Abschluß des Vertrages vom 23. April 1947 von irrigen Voraussetzungen ausgegangen seien und es bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht zu diesem Vertragsschluß gekommen wäre. Dabei legt er aber einen anderen Sachverhalt zugrunde, als ihn das Beschwerdegericht festgestellt hat, das über die Frage, wie es zum Abschluß des Vertrages gekommen ist und welchen Zweck die Vertragsparteien mit ihm erreichen wollten, Beweis erhoben hat. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts sind die Beteiligten bei Abschluß des Vertrages nicht von einer bestimmten Rechtslage ausgegangen, haben sie den Vertrag vielmehr gerade deswegen abgeschlossen, weil eine solche sichere Grundlage der Rechtsbeziehungen damals nicht zu erkennen gewesen ist, war also Geschäftsgrundlage die Unsicherheit der Rechtslage. Ob diese Beurteilung der Sach- und Rechtslage angreifbar ist, wie der Antragsgegner meint, kann dahingestellt bleiben; denn für die Frage der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde kommt es nur darauf an, ob

das Beschwerdegericht in einer Rechtsfrage von der angeführten Entscheidung abgewichen ist. Das ist nicht der Fall. Der IV. Zivilsenat ist davon ausgegangen, daß sich in jenem Falle die Parteien bei Abschluß des Vertrages von dem gemeinsamen Irrtum über die Verpflichtung der dortigen Klägerin hätten leiten lassen, sich die Aussteuer auf das Vorausvermächtnis anrechnen zu lassen, während diese Verpflichtung tatsächlich nicht bestanden habe. Im vorliegenden Falle sind die Beteiligten dagegen nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts nicht einem Irrtum unterlegen, sondern war Geschäftsgrundlage die zutreffende Vorstellung der Beteiligten, daß sich die Rechtslage hinsichtlich der Vererbung des Erbhofes nach dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 nicht mit einiger Sicherheit beurteilen lasse und deshalb eine rechtsgültige Vereinbarung vor dem 24. April 1947 geboten sei, weil eine solche auch nach diesem Zeitpunkt in Kraft bleibe. Beide Fälle unterscheiden sich danach dadurch, daß die Parteien in dem von dem IV. Zivilsenat entschiedenen Falle von irri- gen Voraussetzungen ausgegangen sind, während dies hier nicht der Fall gewesen ist. Dieser Unterschied liegt aber auf tatsächlichem Gebiet und stellt daher keine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG dar.

Beiden Fällen gemeinsam ist dagegen der Fortfall der Geschäftsgrundlage. Im vorliegenden Falle war dieser bei Abschluß des Vertrages vorauszusehen; denn es verstand sich von selbst, daß die damals zweifelhafte Rechtslage früher oder später auf die eine oder die andere Weise eine Klärung erfahren werde. Das ist denn auch eingetreten, indem die rechtliche Bedeutung des Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45, dessen Fassung zunächst zu vielen Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hatte, durch Rechtsprechung und Schrifttum sowie in der früheren Britischen Zone vor

allem durch § 58 LVO klargestellt und damit die ursprünglich vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigt wurde. Welche rechtlichen Folgen der Fortfall der Geschäftsgrundlage zeitigt, läßt sich nicht generell sagen, sondern hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Daraus, daß der IV. Zivilsenat in dem von ihm entschiedenen Falle in dem Festhalten am Vertrage einen Verstoß gegen Treu und Glauben gefunden hat, hier hingegen das Beschwerdegericht den Antragsgegner zur Erfüllung der im Vertrage übernommenen Leistungen für verpflichtet erachtet hat, liegt keine Abweichung in einer bestimmten Rechtsfrage. Das Beschwerdegericht hat keineswegs übersehen, daß beim Fortfall der Geschäftsgrundlage die Geltendmachung vertraglicher Ansprüche eine unzulässige Rechtsausübung darstellen kann. Das Amtsgericht hatte die Auffassung vertreten, daß der Antragsgegner bei der gegebenen Sachlage seine Verpflichtungserklärungen nicht gegen sich gelten zu lassen brauche, weil ihm gegenüber dem Begehren der Antragsteller der Einwand der Arglist zur Seite stehe. Das Oberlandesgericht hat diese Ansicht nicht gebilligt, sondern seinerseits die Auffassung vertreten, daß bei Berücksichtigung aller von ihm angeführten Umstände der Wegfall der Geschäftsgrundlage die in dem Vertrage übernommenen Verpflichtungen nicht beeinflusst habe. Es hat also zutreffend auf die Besonderheiten des Falles abgestellt und ist dadurch, daß es hier eine unzulässige Rechtsausübung verneint hat, nicht in einer Rechtsfrage von der Entscheidung des IV. Zivilsenats abgewichen; die unterschiedliche rechtliche Beurteilung beruht vielmehr auf der Verschiedenheit der in beiden Fällen gegebenen Sachlage.

Der Antragsgegner hält ferner eine Abweichung von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Januar 1953

(I ZR 42/52, MDR 1953, 282 = LM Nr. 12 zu § 242 (Bb) BGB) für gegeben. Er meint, das Oberlandesgericht hätte nach der angeführten Entscheidung prüfen müssen, ob die Erfüllung des Vertrages für ihn nicht eine wirtschaftliche Unmöglichkeit bedeute, die nach Treu und Glauben zu einer vollständigen Lösung von den Vertragspflichten führen müsse oder doch deren Abwandlung erheische. Der Antragsgegner macht geltend, daß er, wie die katasteramtliche Vermessung ergeben habe, fast die Hälfte seiner Ländereien einbüßen und der Hof künftig nur noch ein kleinbäuerlicher Betrieb sein würde, ihm diese große Landeinbuße auch im Ergebnis unentgeltlich zugemutet werde, da die Antragsteller tatsächlich an dem Erbhof niemals beteiligt gewesen seien und die Übertragung der Erbanteile daher keinen Gegenwert darstelle. Die erteilte behördliche Genehmigung steht nach seiner Auffassung der Prüfung der Frage, ob ihm die Vertragserfüllung zugemutet werden kann oder nicht, nicht entgegen, weil es sich hierbei lediglich um die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben handle. Darin, daß das Beschwerdegericht zu dieser Frage keine Stellung genommen habe, sieht der Antragsgegner eine Abweichung von dem Urteil des I. Zivilsenats vom 16. Januar 1953.

Auch insoweit ist eine Abweichung zu verneinen.

Richtig ist, daß das Beschwerdegericht die Entscheidung des I. Zivilsenats vom 16. Januar 1953 nicht erwähnt hat. Daraus folgt indessen noch nicht eine Abweichung von der in ihr vertretenen Rechtsauffassung, wie der Antragsgegner anzunehmen scheint. Für die Frage der Abweichung ist es unerheblich, ob das Beschwerdegericht gerade die Entscheidung, auf die der Rechtsbeschwerdeführer sich stützen will, angeführt hat oder nicht; entscheidend ist

vielmehr allein, ob die angezogene Entscheidung eine bestimmte Rechtsfrage anders beantwortet hat, als es in dem angefochtenen Beschluß geschehen ist. Nimmt letzterer zu der Rechtsfrage, die unterschiedlich beantwortet sein soll, nicht ausdrücklich Stellung, so kommt es darauf an, ob sich gleichwohl aus ihren Gründen eine abweichende Rechtsauffassung ergibt. Im vorliegenden Fall läßt sich eine Abweichung von der Entscheidung des I. Zivilsenats nicht feststellen.

Dieser hat in dem Urteil vom 16. Januar 1953 ausgeführt: Bei den Fragen, die der Begriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit aufwerfe, handle es sich in Wahrheit stets um das Problem der Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung, ein Problem, das mit Rücksicht auf die zumeist widerstreitenden Interessen der Vertragsparteien vom Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit nur aus § 242 BGB gelöst werden könne, der eine Anpassung des Vertragsinhalts an die gegenwärtigen Umstände unter Abwägung der einander gegenüberstehenden Parteiinteressen unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit ermögliche. Sei die Geschäftsgrundlage fortgefallen und könne mit Rücksicht auf den Geschäftszweck dem Verpflichteten ein Festhalten an dem Verträge nicht zugemutet werden, so sei zunächst zu prüfen, ob der Vertrag nicht der wirklichen Sachlage angepaßt werden könne. Diese Anpassung könne zu einer Umgestaltung, insbesondere einer Herabsetzung der Einzelansprüche, aber auch zu einer teilweisen Aufrechterhaltung des Vertrages zu den bisherigen Vertragsbedingungen unter Streichung der weitergehenden Vertragspflichten führen. Bei der Prüfung, ob der Vertrag der wirklichen Sachlage angepaßt werden könne, sei jeweils die individuelle Gestaltung des einzelnen Vertragsverhältnisses einschließlich aller Begleitumstände zu berücksichtigen, wobei sich der Eingriff in die Vertragsbe-

ziehungen auf das beschränken müsse, was zur Abwendung unerträglicher Folgen nach den Geboten der Gerechtigkeit notwendig sei.

Das Beschwerdegericht hat zu der Frage der wirtschaftlichen Unmöglichkeit nicht ausdrücklich Stellung genommen, hat aber geprüft, ob der Antragsgegner an den übernommenen vertraglichen Verpflichtungen festgehalten werden kann. Für die Frage der Zumutbarkeit der Leistung kommt es, wie auch der I. Zivilsenat in der angeführten Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, auf die individuelle Gestaltung des einzelnen Falles und seine Begleitumstände an. Das hat das Beschwerdegericht nicht verkannt. Es hat seinen Ausführungen vorangestellt, daß nur noch die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages sowie die Frage zu prüfen seien, welche Ansprüche die Antragsteller nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts geltend machen können. Dementsprechend hat sich das Oberlandesgericht mit den hier in Betracht kommenden Rechtsfragen auseinandergesetzt. Dabei hat es auch die Auswirkungen der Vertragserfüllung für den Antragsgegner nicht außer acht gelassen, ihnen aber erkennbar keine entscheidende Bedeutung beigemessen. So hat es ausgeführt, daß die Übertragung der Erbanteile der Geschwister auf den Antragsgegner gegenstandslos und unwirksam gewesen sei. Damit hat es zum Ausdruck gebracht, daß diesem hierdurch keine Gegenwerte zugeflossen seien. Das Beschwerdegericht hat ferner darauf hingewiesen, daß der Antragsgegner nach dem Reichserbhofrecht zu so hohen Abfindungen, wie er sie in dem Verträge vom 23. April 1947 seinen Geschwistern zugestillt habe, keinesfalls verpflichtet gewesen sei. Dabei hat das Oberlandesgericht in Betracht gezogen, daß er diese Verpflichtungen gerade übernommen habe, um den Hof

auch dann zu behalten, wenn er nach der damals bevorstehenden neuen gesetzlichen Regelung nicht Anerbe des väterlichen Hofes geworden sein sollte. Es hat danach für die Frage der Bindung des Antragsgegners an den Vertrag dem mit ihm verfolgten Zweck besondere Bedeutung beigemessen und ferner berücksichtigt, daß der Vertrag gerade auf Drängen des Antragsgegners und in seinem Interesse abgeschlossen worden ist. Das Beschwerdegericht kann auch nicht übersehen haben, daß der Antragsgegner geltend gemacht hat, der Hof würde, wenn er den Vertrag erfüllen müßte, ruiniert und nicht mehr lebensfähig sein, weil von ihm gerade die besten und in der Nähe der Hofstelle gelegenen Ländereien abgetrennt würden. Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Darstellung hat sich der Antragsgegner auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens bezogen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht eine Äußerung des Kreislandwirts überreicht. Daß das Oberlandesgericht sich mit diesem Vorbringen nicht näher auseinandergesetzt hat, zeigt, daß es in der Abtrennung von etwa 11 ha noch keine so untragbare Belastung des Antragsgegners gefunden hat, daß dieser nach Treu und Glauben Abhilfe beanspruchen könne. Zu dieser Auffassung konnte es umsomehr gelangen, als sich der Antragsgegner damals auf die Bedingungen des Vertrages eingelassen hat, obwohl sich die Landabfindungen damals ebenso ausgewirkt haben würden wie jetzt und gerade die größte Landabgabe von 9 - 10 ha an den Antragsteller zu 1 nicht auf dessen dringendem Verlangen beruhen kann, da er am Vertragsabschluß nicht beteiligt war. Es mag ferner mitgesprochen haben, daß die Landwirtschaftsbehörde den Vertrag genehmigt hat, wodurch zum Ausdruck gekommen ist, daß sie den Umfang der Landabfindungen jedenfalls nicht als für den Hof untragbar angesehen hat. Daß die Einbuße etwa eines Drittels der Ländereien für den Betrieb eine

erhebliche Schwächung bedeutet, kann das mit fachkundigen landwirtschaftlichen Beisitzern besetzte Beschwerdegericht schlechterdings nicht verkannt haben, zumal da es, wie dem Senat bekannt ist, über den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung in zahlreichen Fällen hat befinden müssen. Seinen Ausführungen ist jedenfalls zu entnehmen, daß es die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht als mit Treu und Glauben unvereinbar angesehen hat, wie es seitens des Amtsgerichts geschehen war, dem das Beschwerdegericht hierin gerade nicht beigetreten ist. Bei dieser Würdigung hat sich das Oberlandesgericht erkennbar von der Erwägung leiten lassen, daß es Zweck des Vertrages war, die Rechtsstellung des Antragsgegners als Anerbe des Hofes für den Fall zu sichern, daß er andernfalls dieser Rechtsstellung durch die Vorschriften des neuen Rechts verlustig gehen würde und er, wenn dieser Fall eingetreten wäre, sich wohl kaum auf die Unwirksamkeit und Unzumutbarkeit der übernommenen Verpflichtungen berufen haben würde.

Das Beschwerdegericht hat nach alledem seine Entscheidung zutreffend und insoweit auch in Übereinstimmung mit der Entscheidung des I. Zivilsenats vom 16. Januar 1953 auf die besondere Gestaltung des vorliegenden Falles abgestellt, ohne daß hierbei eine von diesem Urteil abweichende Rechtsauffassung zu Tage getreten ist. Bei der von ihm vertretenen Auffassung war es auch nicht genötigt, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie zu entscheiden sein würde, wenn die vereinbarten Landabfindungen als untragbar angesehen werden müßten. Daraus, daß das Oberlandesgericht zu jenem Urteil nicht Stellung genommen hat, kann der Antragsgegner daher die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht herleiten.

Da die von dem Antragsgegner behaupteten Abweichungen nicht vorliegen, das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen^{hat}/und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG gegeben ist, war das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock